Mannheim 51/2c Sandhofen

ÄNDERUNG UND FESTSTELLUNG VON BAU- u. STRASSENFLUCHTEN IN DEN GEBIETEN ZWISCHEN KARLSTR., DOMSTIFTSTR. UND BUNDESSTR. 44, AN DER MONDGASSE UND AM VIERNHEIMER WEG ÖSTL. DER BUNDESSTR. 44

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 51/2

M. 1:1000

Erläuterung:

- festgestellte oder bestehende Bauflucht, sowie festgestellte oder bestehende Bau- und Straßenfluchten
- festgestellte oder bestehende Straßenfluchten
- neu festzustellende Baufluchten, sowie neu festzustellende Bau- und Straßenfluchten
- neu festzustellende Straßenfluchten
- aufzuhebende Baufluchten bei verbleibender Straßenflucht
- aufzuhebende Bau- und Straßenfluchten — Festgestellt durch Bezirksratsbescheid vom 2.8.1917 u. 17.8.1921
- aufzuhebende Straßenfluchten
- Vorgartenflächen u. private Grünanlagen
- öffentliche Grünflächen
- Straßenflächen- und -plätze
- 94.30 alte Straßenhöhen
- 94.50 neue Straßenhöhen
- Sichtwinkel
- besondere Planlegung
- hintere Baulinien

Für die Bebauung gelten die Vorschriften der MBO in Verbindung mit dem einen Bestandteil dieses Planes bildenden Aufbauplan

(Mit Ausnahme der §§ 15 Dachgeschoss Abs. 1 - 5, 31 Dachgeschosse Abs. 1 und 50 Keller- und Untergeschosse Abs. 4)

Zugelassen sind Dachaufbauten bis zu einer Gesamtbreite von 1/2 der Gebäudelänge. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf gemessen zwischen Schnittmille Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues sowie Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand des Dachaufbaues ma. 1,50 m betragen. Beschluß des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982.

Mannheim, den 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER
DEZ IV

BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

Hinweis:

a) Der am 1. 4. 1957 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 51/2 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 51/2c) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. 7.

Nr. 13-24/0219
Genehmigt (§ 11 3c-6)
Karlsruhe, den 2.7.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Astor

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-
Gormsen
Bürgermeister

Stadt Mannheim

GEA. JUNI 82 TI
Bearb. Rimmele, Mai 1954
Aug. 1955